

**Richtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler  
für bienen- und insektenfreundliche Wiesen  
im Bereich Landwirtschaft und Weinbau  
Synopsis zu den Änderungsvorschlägen**

**Bisherige Fassung**

**B Verfahrensgrundsätze**

2. Über die Vergabe der Kreismittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

**C Förderbedingungen**

1. Antragsberechtigt sind Landwirte und Winzer, die Flächen im Landkreis Ahrweiler bewirtschaften. Hierzu gehören Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte/-winzer ab einer Betriebsgröße von mindestens 1 Hektar.
2. Gefördert wird die Einsatz von artenreichen Wildblumenmischungen entsprechend des Anhangs 1 auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Obst- und Weinbau im Landkreis Ahrweiler.

...

**Änderungsvorschlag**

**B Verfahrensgrundsätze**

- ~~2. Über die Vergabe der Kreismittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.~~

**C Förderbedingungen**

1. Antragsberechtigt sind Landwirte und Winzer, die Flächen im Landkreis Ahrweiler bewirtschaften. Hierzu gehören Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte/-winzer ab einer Betriebsgröße von mindestens 1 Hektar. **Für den Obst- und Weinbau gilt keine Mindestbetriebsgröße.**
2. Gefördert wird die Einsatz von artenreichen Wildblumenmischungen ~~entsprechend des Anhangs 1~~ auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Obst- und Weinbau im Landkreis Ahrweiler. **Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung nennt hierzu mögliches Saatgut.**

...

<p>5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf den im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Flächen die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören für Empfänger von Direktzahlungen insbesondere die im Anhang 4 aufgeführten Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen der Europäischen Union.</p> <p>...</p>	<p>5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf den im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Flächen die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören für Empfänger von Direktzahlungen insbesondere die <del>im Anhang 4 aufgeführten</del> Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen der Europäischen Union <b>in der jeweils geltenden Fassung.</b></p> <p>...</p>
<p><b>D Förderung</b></p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt 100 % der Kosten für Saatgut artenreicher Wildblumenmischungen (entsprechend Anhang 1), maximal jedoch 600€/ ha, zuzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Hektar. Die Höchstfördersumme beträgt maximal 1.000 € je Unternehmen.</p>	<p><b>D Förderung</b></p> <p>Der Kreiszuschuss beträgt 100 % der Kosten für Saatgut artenreicher Wildblumenmischungen (<b>Empfehlungsliste</b>), maximal jedoch 600 EUR/ ha, zuzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro <b>angefangenen</b> Hektar. Die Höchstfördersumme beträgt maximal 1.000 € je Unternehmen.</p>
<p><b>E Antragsverfahren</b></p> <p>1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt (Anhang 2)...</p> <p>2. Bei Antragstellung vor der Beschaffung ist das Saatgut zu benennen und ein entsprechendes Angebot einzureichen. Ansonsten ist dem Antrag der Beleg für den Einkauf beizufügen. Darüber hinaus ist in beiden Fällen eine Aufstellung der Zusammensetzung des entsprechenden Saatguts vorzulegen.</p>	<p><b>E Antragsverfahren</b></p> <p>1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <del>(Anhang 2).</del></p> <p>2. Bei Antragstellung vor der Beschaffung ist das Saatgut zu benennen und ein entsprechendes Angebot einzureichen. Ansonsten ist dem Antrag der Beleg für den Einkauf beizufügen. <del>Darüber hinaus ist in beiden Fällen eine Aufstellung der Zusammensetzung des entsprechenden Saatguts vorzulegen.</del></p>

<p>...</p> <p>4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Antrags.</p>	<p>...</p> <p>4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des <b>Verwendungsnachweises. Der Nachweis ist mit der Mitteilung über die erfolgte Einsaat vorzulegen.</b></p> <p>5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung von dieser Richtlinie abweichen (z. Bsp. Saatgut, Bewirtschaftungsweise).</p>
<p><b>Anhang 1</b></p>	<p>Entfällt, künftig Empfehlungsliste</p>
<p><b>Anhang 2</b></p>	<p>Entfällt</p>
<p><b>Anhang 3</b></p>	<p>Entfällt</p>
<p><b>Anhang 4</b></p>	<p>Entfällt</p>